

# **Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich über die Höhe der Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen (Beitragsordnung 2024)**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 lit. c Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBL. Nr. 69/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2023, wird verordnet:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Teil**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht
- § 3. Vorschreibung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Beitragsbetreibung

### **2. Teil**

#### **Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen**

##### **1. Hauptstück**

##### **Beitragshöhe**

##### **Grundbeitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie Beitrag von Rechtsanwaltsanwärttern und Rechtsanwaltsanwärtterinnen**

- § 6. Grundbeitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 7. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärttern und Rechtsanwaltsanwärtterinnen

##### **Zuschlag zum Grundbeitrag**

- § 8. Zuschlag für die beschäftigten Rechtsanwaltsanwärtter und Rechtsanwaltsanwärtterinnen

##### **Einmaliger Zuschlag zum Grundbeitrag**

- § 9. Einmaliger Zuschlag zum Grundbeitrag

##### **2. Hauptstück**

##### **Befreiung und Herabsetzung vom Grundbeitrag**

- § 10. Befreiung wegen Mutterschaft
- § 10a. Befreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

##### **3. Hauptstück**

##### **Schlussbestimmungen**

- § 11. Inkrafttreten

## **1. Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

§ 1. Diese Beitragsordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

### **Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht**

§ 2. (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in eine Liste der Rechtsanwaltskammer folgenden Monatsersten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung.

(2) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem

1. das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt oder
2. die oder der Beitragspflichtige aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gestrichen wird oder
3. die oder der Beitragspflichtige aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter gestrichen wird.

### **Vorschreibung der Beiträge**

§ 3. (1) Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt quartalsmäßig.

(2) Der Grundbeitrag und die Zuschläge zum Grundbeitrag der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie der Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind jeweils für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Jänner,
  2. April bis Juni am 01. April,
  3. Juli bis September am 01. Juli und
  4. Oktober bis Dezember am 01. Oktober.
- zur Zahlung fällig.

(3) Die einmaligen Zuschläge zum Grundbeitrag gemäß § 9, deren Eintritt von objektiven Umständen abhängig ist, sind sofort fällig.

(4) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen werden bei dem Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin eingehoben, bei dem oder der sie in praktischer Verwendung stehen.

### **Stundung der Beiträge**

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

### **Beitragsbetreibung**

§ 5. (1) Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Bei Verzug von mehr als zwei Monaten nach Fälligkeit ergeht ein Rückstandsausweis.

(2) Sofern keine Stundung gemäß § 4 vereinbart ist, sind bei Verzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit

1. ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % und
2. Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

## **2. Teil**

## Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen

### 1. Hauptstück Beitragshöhe

#### Grundbeitrag und Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen

§ 6. Der Grundbeitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie von niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen beträgt **monatlich 134,00 Euro** (jährlich 1.608,00 Euro).

§ 7. Der Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen beträgt **monatlich 20,00 Euro** (jährlich 240,00 Euro).

#### Zuschlag zum Grundbeitrag

- § 8. Der Zuschlag zum Grundbeitrag beträgt für jeden beschäftigten
- a) ersten Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen **monatlich 40,00 Euro** (jährlich 480,00 Euro) und für
  - b) jeden weiteren Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen **monatlich 75,00 Euro** (jährlich 900,00 Euro).

#### Einmaliger Zuschlag zum Grundbeitrag

- § 9. Der einmalige Zuschlag beträgt
- a) für die Ausstellung einer Beglaubigungsurkunde gemäß § 31 Abs 4 ZPO **55,00 Euro**,
  - b) für die Eintragung in Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte **200,00 Euro**. Dieser Zuschlag entfällt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Neugründungs-Förderungsgesetz,
  - c) für die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft pro Rechtsanwalt **150,00 Euro**,
  - d) für die Eintragung des Beitrittes in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft pro Beitritt **150,00 Euro**.

### 2. Hauptstück Befreiung und Herabsetzung vom Grundbeitrag

#### Befreiung wegen Mutterschaft

§ 10. Rechtsanwältinnen, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen können für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder den einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums zur Gänze von der Leistung des Grundbeitrages sowie des Beitrages für Rechtsanwaltsanwärtinnen ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten befreit werden. Der Antrag ist vor Geburt des Kindes zu stellen.

### **Befreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft**

§ 10a. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Grundbeitrags befreit.

(2) Ausbildungs-Rechtsanwälte und -Rechtsanwältinnen sind für die Dauer des Ruhens (gemäß § 10a des Rechtsanwaltsanwärters der Rechtsanwaltsanwärtin von der Entrichtung des Zuschlages gemäß § 8 zur Gänze befreit.

(3) Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

### **3. Hauptstück Schlussbestimmungen**

§ 11. Diese Beitragsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung dieser Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.

Beschlossen in der Plenarversammlung am 19.10.2023; kundgemacht auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) am 20.10.2023